

Fiktionalität im Recht. Logiken des Antiterrorismus in der Kontrolle zivilgesellschaftlichen Engagements

Dr. Andrea Kretschmann

Andrea Kretschmann: andrea.kretschmann@gmail.com

Im Bereich der Kriminaljustiz – und damit im Strafrecht – hat sich auf Grundlage einer präventiven Ausrichtung der Kriminalpolitik ein Zeitbezug der (De-)Futurisierung entwickelt, um die Offenheit zukünftiger Potenziale zu reduzieren: Instrumente im Recht sollen dafür sorgen, dass Kriminalität schon vor ihrem Eintreten verhindert werden kann. Kriminalität als berechenbares Risiko zu konzeptualisieren, war dabei lange das Mittel der Wahl. In der unabschließbaren Logik dieses Zeitbezugs produziert jenes Denken jedoch neue, abstraktere und damit weiter in der Zukunft und im Ungewissen liegende Zukünfte, die sich – z.B. weil sie in früher Antizipation der eventuellen kriminellen Tat vor allem auf legales Verhalten abstellen und von konkreten Gefahren oder Tatverdachten abstrahieren – auch mittels Risikokalkulationen nicht immer fassen lassen. Bezieht man sich auf derart vage Zukünfte, kommen notwendig Aspekte vager, auch unwahrscheinlicher Möglichkeiten ins Spiel, die sich in höherem Maße auf Fiktionen stützen müssen. Der Vortrag erörtert, wie sich dieses zunächst in der Terrorismusbekämpfung angesiedelte Denken nach und nach auch im Bereich der Verfolgung weniger schwerer politisch motivierter Straftaten wiederfindet – nicht ohne dabei disziplinierende Effekte auf zivilgesellschaftliches Engagement zu haben.

Zwischen Einzelfallentscheidung und gesellschaftlicher Verantwortung: Gestaltungsansprüche und Zukunftsbezüge in der justizjuristischen Praxis

Birgit Apitzsch, Berthold Vogel

Birgit Apitzsch: Birgit.Apitzsch@sofi.uni-goettingen.de, Berthold Vogel: berthold.vogel@sofi.uni-goettingen.de

Gegenüber der rechtlichen Beurteilung abgeschlossener Tatbestände erscheinen Gestaltungsansprüche und damit Zukunfts- und über den Einzelfall hinausgehende Bezüge justizjuristischen Handelns rechts- und professionssoziologisch kaum erschlossen. Dieser Beitrag behandelt die Zukunftsbezüge, die Justizjurist*innen in Gestaltungsansprüchen und -formen im Kontext von Reflektionen über ihr berufliches Handeln artikulieren. Grundlage sind qualitative und quantitative Untersuchungen des professionellen Selbstverständnisses von Staatsanwält*innen und Richter*innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Niedersachsen. Der Beitrag analysiert erstens die Vorstellungen von Justizjurist*innen von zukünftigen Entwicklungen und Problemen innerhalb und außerhalb von Justiz und Recht, die in die Ausgestaltung des eigenen beruflichen Handelns – in der Fallbearbeitung, Entscheidung und Kommunikation darüber – einfließen. Zweitens ordnet er diese Gestaltungsspielräume und -ansprüche, in denen Zukunftsbezüge verhandelt werden, in institutionelle Veränderungen der Justiz ein, die eine persönliche Zurechenbarkeit und Sichtbarkeit der professionellen Praxis von Justizjurist*innen betonen. Damit zielt der Beitrag auf eine Erweiterung justiz- und professionssoziologischer Perspektiven.

Die unechte Prognose im Öffentlichen Recht

Michael Goldhammer

Michael Goldhammer: michael.goldhammer@uni-bayreuth.de

Obwohl die Gestaltung der Zukunft, gar ihre De-Futurisierung (Luhmann), untrennbar zur hoheitlichen Gewalt gehört, kann man die Prognose noch als Neuling des öffentlich-rechtlichen Diskurses bezeichnen. Erst in den 1970er Jahren betrat sie die Bühne des Verfassungsrechts, breitete sich von dort ins Verwaltungsrecht aus und wurde so zum allgegenwärtigen Rechtsbegriff. Die Gründe dieser beeindruckenden Karriere liegen im Verhältnis der Gewalten. Mit der frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine umfassende Konstitutionalisierung der Rechtsordnung verbunden. Praktisch jede politische Entscheidung, d.h. auch jede Zukunftsentscheidung, lässt sich als Rechtsfrage reformulieren.

Dieser öffentlich-rechtliche Prognosediskurs ist einerseits ein deutsches Spezifikum – Jurisdiktionen mit Law & Fact-Trennung fehlt meist der Trigger –, andererseits reagiert er auf einen originär rechtlichen Bedarf nach Zukunftskonstruktion. So ist das Recht zwar auf interdisziplinäre Erkenntnis angewiesen, es folgt am Ende aber doch einer eigenen Logik. Mal erzwingt es Akkuratess, mal lässt es prognostische Ignoranz zu.

In der „unechten Prognose“ liegt meine These der Erklärung, Evaluation und Bewertung dieses Phänomens. Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass das Recht Formen der Konstruktion der Zukunft kennt und sanktioniert, die nicht wirklich auf die Zukunft als eigenständigem, konsekutivem Abschnitt der Zeit bezogen, sondern wertende Annahmen über die Gegenwart sind. Man könnte auch von zeitlosen Prognosen sprechen. Das mindert nicht ihre Bedeutung als Form der Zukunftskonstruktion. Dennoch folgen sie aber einer eigenen Logik, die bislang nur unzureichend aufbereitet ist. So firmieren beide – echte wie unechte – Konstruktionstypen einheitlich als Prognose; Maßstäbe verschwimmen. Es bleibt unklar, wo das Recht auf die Fachwissenschaften angewiesen ist und wo es die Entscheidung des legitimierten Akteurs von jenen isoliert. Zwar reagieren zahlreiche dogmatische Figuren, wie der „Prognose-spielraum“, „Einschätzungsprärogative“ etc. auf das Problem, es fehlt jedoch ein Modell, das diese Konstruktionsweisen erklärt und auf diese Weise die Rechtsfrage interdisziplinär anschlussfähig macht.

Verstetigtes Provisorium: Experimentalisierte Nachhaltigkeit im Baurecht

Markus Rudolphi (Ruhr-Universität Bochum)

Markus Rudolphi: markus.rudolphi@ruhr-uni-bochum.de

Der Bau eines „Earthships“ in einem Baden-Württembergischen Öko-Dorf für welches „radikal nachhaltiges Bauen“ praktiziert wurde, wirft Fragen zu dessen Legalisierung auf. Wie schaffte es eine Öko-Dorf Gemeinschaft, ein Gebäude aus Müll-Bestandteilen und fast ohne handwerkliche Bau-Expertise auf rechtlichen Boden zu bringen?

In dem Vortrag stelle ich anhand dieses ethnographischen Falles dar, wie die Gemeinschaft eine sogenannte „Lücke“ im Baurecht nutzte, um ihr Vorhaben durchzubringen. Diese „Lücke“, welche im Grunde ein Sonderparagraf für nachhaltiges Bauen bezeichnet, verschaffte der Bau-Gruppe innerhalb der Gemeinschaft den Status „Experimentelles Wohnen und Bauen“, womit sie einen Sonderfall darstellt.

Dieser Sonderfall veranlasst mich, der Besonderheit des Status „experimentell“ nachzugehen und ihn im Hinblick auf seine Problembearbeitungskapazität zu prüfen. Radikal nachhaltiges Bauen und experimentelles Wohnen sollen darum nicht als einmaliger Sonderfall, sondern als „Probe für den Ernstfall“ stehen, nämlich sobald existentielle Bedrohungen darauf drängen, sich mit alternativen Wohn- und Bauformen auseinanderzusetzen.

Insofern ist der Sonderparagraf stellvertretend für mögliche Zukünfte, in welcher Baustandards nicht der Prämisse einer tradierten Sicherheitsvorschrift folgen müssen, sondern offen stehen für legales „experimentieren“ in einer Zeit, in der neue Lebensweisen gefordert sind.

Intertemporaler Menschenrechtsschutz: Klimaklage vor dem BVerfG

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

mail@sustainability-justice-climate.eu

Ein Klagebündnis hat – vertreten durch den Referenten – kürzlich Klage wegen einer völlig unzureichenden deutschen Klimapolitik vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhoben. Um die Grundrechte auf Leben, Gesundheit und Eigentum zu schützen, die schon seit Jahren zunehmend durch Hitzewellen und Naturkatastrophen in Deutschland und weltweit geschädigt werden, verlangen die Kläger von Bundesregierung und Bundestag ein deutlich ambitionierteres Handeln. Zumindest müssen sie die im Pariser Klima-Abkommen vereinbarte Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau einhalten und in der EU ihr Gewicht dafür in die Waagschale werfen. Die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestags streben die damit nötigen zeitnahen Nullemissionen bei Strom, Wärme, Mobilität, Kunststoffen und Landwirtschaft jedoch nicht einmal an. Zwar hat die Politik demokratische Entscheidungsspielräume. Diese erlauben es verfassungsrechtlich jedoch nicht, die physischen Grundlagen menschlicher Existenz aufs Spiel zu setzen – und damit auch die Demokratie zu untergraben. Deutschland erreicht nicht einmal seine eigenen Ziele und die EU-Klimaziele für 2020, obwohl diese deutlich weniger ambitioniert sind als die genannten Ziele.

Diese Klage beruht auf einer rechtsinterpretativen Erweiterung des Menschenrechtsschutzes in intertemporaler Hinsicht, die dieses Thema damit ganz neu in den „Kampf ums Recht“ einführt. Die Argumentation hat nicht zuletzt der Referent schon vor längerer Zeit in seiner Habilitationsschrift „Theorie der Nachhaltigkeit“ entwickelt (3. Aufl. = 2. Aufl. der Neuauflage Nomos 2016; demnächst findet man bei Springer-Link auch eine englische Kurzfassung unter dem Titel „Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law“ in der neuen Springer-Nature-Reihe „Environmental Humanities“). Der Vortrag zeichnet aus der Perspektive der rechtssoziologischen Rechtswirkungsforschung die Problematik nach, auch hinsichtlich der bisherigen (Un-)Wirksamkeit des Klimaschutzrechts bei den vermeintlichen Vorreitern EU und Deutschland.